

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-2717/16-III**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreisausschuss  
Kreistag

23.05.2016  
27.06.2016

**Betr.:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung von Aufgaben der notärztlichen Versorgung des Landkreises Teltow-Fläming auf den Landkreis Dahme-Spreewald

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Landkreis Teltow-Fläming über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung vom 19. November 2014.
2. Der Kreistag beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald zur teilweisen Übertragung von Aufgaben der notärztlichen Versorgung des Landkreises Teltow-Fläming auf den Landkreis Dahme-Spreewald zum 01.08.2016.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

Luckenwalde, 9. Mai 2016

Wehlan

## Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistages am 01.09.2014 wurde die Landrätin ermächtigt, zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Landkreis Dahme-Spreewald eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung abzuschließen (Vorlagennummer: 4-2015/14-III).

Bestandteil der oben genannten Vereinbarung sind insbesondere die Regelungen zur notärztlichen Versorgung in Teilgebieten des Amtes Dahme/Mark, der Stadt Baruth/Mark sowie der Stadt Zossen, welche durch die Notarztstandorte Luckau und Teupitz des Landkreises Dahme-Spreewald für den nach § 6 BbgRettG zuständigen Landkreis Teltow-Fläming in Mitwirkung übernommen werden (Mandatierung). Zudem unterstützen Rettungsmittel des Landkreises Teltow-Fläming der Standorte Mahlow, Zossen, Petkus und Dahme den Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald, wenn die eigenen Rettungsmittel bereits in einem anderen Einsatz gebunden sind. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. November 2014 soll durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben werden.

In der nunmehr zur Entscheidung stehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überträgt der Landkreis Teltow-Fläming die Aufgabe der notärztlichen Versorgung in Teilgebieten des Amtes Dahme/Mark und der Stadt Baruth/Mark auf den Landkreis Dahme-Spreewald. Die notärztliche Versorgung im Ortsteil Zesch am See der Stadt Zossen kann zeitnah nur durch den Notarztstandort Zossen und somit nur durch den Landkreis Teltow-Fläming erfolgen. Die Delegation der notärztlichen Versorgung für Teilgebiete der Stadt Zossen entfällt somit.

Gem. § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Inneres und Kommunales. Mit diesem wurde der Vertragstext bereits vorab abgestimmt. Die neue Vereinbarung soll frühestens am ..... wirksam werden.

Für die Entscheidung über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie über die Aufhebung der Vereinbarung vom 19. November 2014 i. S. d. Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 24 Brandenburgischer Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Kreistag zuständig.

## Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung